

Testkonzept für Kinder im Hortbetrieb (Betreuung schulpflichtiger Kinder) in erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in den Sommerferien

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Heinrich-Mann-Alle 107
14473 Potsdam
Stand: 31.05.2021

I. Vorbemerkungen

II. Testkonzept für Kinder im Hortbetrieb (Betreuung schulpflichtiger Kinder) in erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in den Sommerferien

- A. Rechtlicher Rahmen
- B. Organisatorische Rahmenbedingungen

III. Testung der Kinder im Hortbetrieb

Anlagen

1. Testkitbudgets der Landkreise und kreisfreien Städte
2. Gebrauchsanleitung für die in den Horten (Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen) vorhandenen Selbsttests
3. Muster für eine Einverständniserklärung zur Durchführung von SARS-CoV2-Selbsttests in der Kindertagesstätte/Kindertagespflegestelle
4. Kurzinformation für die Eltern/Personensorgeberechtigten - Testkonzept für Kinder im Hortbetrieb (Betreuung schulpflichtiger Kinder) in erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in den Sommerferien
5. Monitoring zum Testkonzept für Kinder im Hortbetrieb (Betreuung schulpflichtiger Kinder) in erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in den Sommerferien

I. Vorbemerkungen

In den Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen des Landes Brandenburg sind die als *AHA+L-Regel* bekannten Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckung und zur Eindämmung des Infektionsgeschehens etabliert. Die Kindertagesstätten arbeiten auf der Grundlage des Rahmenhygieneplans und der jeweils aktualisierten Ergänzung zum Hygieneplan **eines standortspezifischen Hygiene- und Arbeitsschutzkonzeptes**.

Der Hortbetrieb war in den vergangenen Wochen durch das Testkonzept im schulischen Kontext geprägt. Es bestand ein Zutrittsverbot für nicht getestete Kinder im Grundschulschulbereich und damit auch in den Horteinrichtungen. Die Testungen wurden aber verpflichtend in schulischer Organisationshoheit durchgeführt.

Es ist weiterhin dringend erforderlich, zur Eindämmung der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus die Struktur und Angebote der Kindertagesbetreuung, hier insbesondere des Hortbetriebes, in den Sommerferien zu sichern und soweit es pandemiebedingt vertretbar erscheint, einen bedarfsdeckenden Betrieb aufrecht zu erhalten.

Das Land ist nicht Träger der Kindertagesbetreuung. Das Land unterstützt nach den Regelungen des SGB VIII und des KitaG die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Erfüllung ihrer kommunalen Selbstverwaltungsaufgabe. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) nimmt als Oberste Landesjugendbehörde (§ 8 Abs. 2 AGKJHG) die Aufgaben des Landes als überörtlicher

Träger der Kinder- und Jugendhilfe und des Landesjugendamtes wahr (§ 8 Abs. 1 und 3 AGKJHG, § 69 Abs. 3 SGB VIII). Als überörtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist das MBS durch das SGB VIII gesetzlich verpflichtet, den Schutz von Kindern in den Kindertageseinrichtungen zu gewährleisten (§ 85 Abs. 2 Nr. 6, § 45 SGB VIII).

Darüber hinaus liegt es im prioritären Interesse des Landes, die Träger der weiterhin geöffneten Einrichtungen über die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Landkreise/kreisfreien Städte) in ihrer Trägerfunktion darin zu unterstützen, den Eltern für die betreuten Kinder Antigen-Schnelltests als Selbsttests anzubieten.

Das Land hat sich vor diesem Hintergrund entschieden, den Trägern der Horteinrichtungen Selbsttest zur Weiterreichung zur Verfügung zu stellen, um weiterhin für den Zeitraum der Sommerferien Selbsttestungen durch die Eltern im Grundsatz regelmäßig **freiwillig** zu ermöglichen. Das Konzept knüpft dabei an die bisherige zweimalige verpflichtende wöchentliche Testung der betreuten Kinder im schulischen Kontext an.

Diese Möglichkeit ergänzt die seitens des Bundes, der Länder und der Arbeitgeber eröffneten Möglichkeiten zur Testung (Bürgertesten und Angebote der AG) in Testzentren, Apotheken und bei niedergelassenen Ärzten.

Die Weiterführung des Selbsttestens auch in den Sommerferien durch die Eltern gibt Klarheit über die Infektionslage in den Horten (Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen). Der Selbsttest kann durch seine Schnelligkeit und die einfache Durchführung zu Hause einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie leisten. Mit jedem Test sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine ansteckende Person dauerhaft im Hort (Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle) aufhält.

Weitere Informationen sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport hinterlegt: <https://mbjs.brandenburg.de/corona-aktuell/kita-und-hort.html>.

II. Testkonzept für Kinder im Hortbetrieb (Betreuung schulpflichtiger Kinder) in erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in den Sommerferien

A. Rechtlicher Rahmen

Das Land unterstützt nach den Regelungen des SGB VIII und des KitaG die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Erfüllung ihrer kommunalen Selbstverwaltungsaufgabe. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) nimmt als Oberste Landesjugendbehörde (§ 8 Abs. 2 AGKJHG) die Aufgaben des Landes als überörtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe und des Landesjugendamtes wahr (§ 8 Abs. 1 und 3 AGKJHG, § 69 Abs. 3 SGB VIII). Als überörtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist das MBS durch das SGB VIII gesetzlich verpflichtet, den Schutz von Kindern in den Kindertageseinrichtungen zu gewährleisten (§ 85 Abs. 2 Nr. 6, § 45 SGB VIII).

In der aktuellen Fassung der **SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung** ist entsprechend der Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes **keine Testpflicht für Kinder** im Hortbereich im Ferienzeitrum verankert. Dies schließt nicht aus, dass Landkreise oder kreisfreie Städte hierzu gesonderte Entscheidungen aus Infektionsschutzgründen über eine Allgemeinverfügung treffen können.

Das flächendeckende Angebot der Selbsttests ist ein **freiwilliges Angebot** an die Träger und Eltern/Personensorgeberechtigten.

Mit der Inanspruchnahme der kostenlos seitens des Landes bereitgestellten Testkits werden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger von Kindertagesstätten und der Kindertagespflegestellen gebeten, sich aktiv am **Monitoring** – siehe Punkt 8 zu beteiligen.

B. Organisatorische Rahmenbedingungen

1. Beschaffung und Lieferung der Selbsttests

Die Beschaffung des Selbsttests für die Kinder im Hortbereich wird durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport veranlasst. Die Lieferung der Selbsttests erfolgt an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Beschafft wird eine Anzahl von Tests, die es den Trägern ermöglicht, den Eltern Selbsttests **ihrer Kinder im Grundschulalter bei Besuch des Hortes** anzubieten. Bei der Kalkulation der zu beschaffenden Tests ist davon ausgegangen worden, dass sich durchschnittlich regelmäßig 70 % aller Kinder in den Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen befinden und zweimal wöchentlich getestet werden. Für diese Anzahl der angenommenen Kinder werden jeweils **12 Testkits** zur Verfügung gestellt. Die rechnerisch ermittelten Budgets sind der Anlage 1 enthalten.

Nach möglichst zeitnaher Lieferung durch den ausgewählten Anbieter soll **ca. 660.000 Selbsttests** an die Kitas und Kindertagespflegestellen über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt werden. Hierzu stimmen sich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eigenverantwortlich mit den Akteuren ihres Zuständigkeitsbereiches ab und klären das konkrete Verteilverfahren.

2. Beschaffte Tests

Den Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen werden Tests bereitgestellt, die vom **Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte** eine Sonderzulassung gemäß § 11 Abs. 1 des *Medizinproduktegesetzes* zur Eigenanwendung durch Laien (sog. Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2 besitzen (<https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/node.html>).

Die Tests sind so konzipiert, dass auch die Eltern jüngerer Kinder sie bei diesen anwenden können. Die Tests sind einfach, ohne Risiko und ohne Schmerzen durchzuführen. Die Gebrauchsanleitung ist als **Anlage 2** beigefügt. Ein Erklärvideo ist hier verfügbar: <https://youtu.be/BKE8qWQWOfc>.

3. Zuverlässigkeit der Tests

Die Mehrzahl der Ergebnisse von Antigen-Selbsttests ist korrekt, Selbsttests sind allerdings nicht so zuverlässig wie PCR-Tests.

Ein positives Ergebnis mit einem geeigneten Antigentest stellt zunächst einen Verdacht auf eine SARS-CoV-2- Infektion dar. Es ist jedoch noch keine Diagnose einer SARS-CoV-2-Infektion. Die Diagnose wird erst durch den nachfolgenden PCR-Test und die ärztliche Beurteilung gestellt.

Auch bei einem negativen Ergebnis eines Selbsttests gilt daher das in den *Ergänzungen zum Hygieneplan betreffend Infektions- und Arbeitsschutz in den Kindertagesstätten in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID 19* Ausgeführte:

Kinder mit für COVID-19 typischen Krankheitssymptomen oder bei Auftreten von COVID-19 verdächtigen Erkrankungsfällen im direkten familiären Umfeld sollen nicht in die Kindertagesstätte gebracht bzw. geschickt werden.

4. Die Selbsttests werden in der Regel zu Hause durchgeführt.

Der Träger bzw. die Kindertagespflegeperson können entscheiden, auch Tests in den Einrichtungen durchzuführen. Soweit die Selbsttests im Hort (Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle) durch

geschultes bzw. eingewiesenes Personal durchgeführt werden, soll dieses mit der Zustimmung der Eltern/der Personensorgeberechtigten erfolgen. Ein Anspruch gegenüber dem Träger bzw. der Einrichtung, Testungen auch in der Einrichtung/Kindertagespflegestelle anzubieten, besteht jedoch nicht. Ein solches Angebot ist vielmehr abhängig von den personellen, räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten vor Ort und in der Regel nur auf begründete Einzelfälle (z.B. bei sonderpädagogischen, behinderungsbedingten Förderbedarfen) begrenzt. In der Anlage 3 ist ein Muster für die Zustimmung der Eltern/Personensorgeberechtigten für eine Testung in der Kindertagesstätte/Kindertagespflegestelle beigefügt.

Für die betroffenen Kinder bzw. das betroffene Personal besteht Unfallschutzversicherungsschutz. Für den Fall, dass das Personal der Einrichtung die Testung am Kind durchführen soll, wird empfohlen, vorab die Haftungsfragen mit dem Einrichtungsträger zu klären.

Für fehlerhafte Produkte bzw. Testkomponenten haftet der Hersteller bzw. Händler.

5. Wie und wann soll getestet werden?

Grundsätzlich **ergänzt** das Angebot der Selbsttests in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen die Testangebote des Bundes, der Länder und der Arbeitgeber. **Diese Testangebote können sinnvoll und zielorientiert miteinander kombiniert werden.** Eltern/Personensorgeberechtigte werden mit Blick auf den Schutz ihrer Kinder und der Aufrechterhaltung der Angebote der Kindertagesbetreuung gebeten, diese oben genannten vorhandenen Testangebote – auch gemeinsam mit ihren Kindern – zu nutzen.

Hierbei kommt den Eltern/Personensorgeberechtigten eine besondere Verantwortung zu. Bei festgestellter SARS-CoV-2-Infektion bei Eltern/Personensorgeberechtigten ist meist davon auszugehen, dass auch ihre Kinder, die demselben Haushalt angehören, betroffen sind. Ist innerhalb einer Familie eine Covid-19-Infektion festgestellt worden, darf das Kind als enge Kontaktperson (mit erhöhtem Infektionsrisiko) im Sinne der Definition des RKI die Kindertagesstätte und die Kindertagespflegestelle nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn das Kind innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu COVID-19 infizierten Personen hatte.

In den Sommerferien wird eine zweimalige Testung pro Woche für die gesamte anwesende Kohorte empfohlen. Hierbei ist es möglich, mit den Eltern/den Personensorgeberechtigten zu vereinbaren, dass bis zwei (nach Vorhandensein) Tests seitens der Kindertagesstätte/der Kindertagespflegeperson wöchentlich für die Testung der Kinder zu Hause zur Verfügung gestellt werden.

Bei nichtausreichendem Vorhandensein von Tests könnten den zweiten Test in der Woche – an nicht aufeinanderfolgenden Tagen – aber auch durch die Eltern/die Personensorgeberechtigten gemeinsam mit ihren Kindern in Testzentren oder bei niedergelassenen Ärzten (Bürgertest) durchführen lassen.

Sollten Tests nicht in den Sommerferien zum Einsatz kommen, sind diese seitens des Trägers an die Grundschulen in der räumlichen Nähe zur weiteren Verwendung zu übergeben.

Genesene Kinder müssen nicht in die Testkonzeption einbezogen werden. War ein Kind bereits erkrankt und ist nachweislich genesen und symptomfrei, dann muss dieses Kind nicht mehr getestet werden. Die Entscheidung über eine Testung obliegt den Eltern/den Sorgeberechtigten.

Gegen Abgabe einer Einverständniserklärung der Eltern/Personensorgeberechtigten gegenüber der Kita/der Kindertagespflegeperson können die Testungen auch direkt den zu betreuenden Kindern mitgegeben werden. Die konkrete Ausgestaltung der Übergabe und die Modalitäten der Einverständniserklärung sind durch den Träger/die Leitung der Kindertagesstätte bzw. die Kindertagespflegeperson mit den Eltern/Personensorgeberechtigten zu klären.

6. Positives Testergebnis – Was tun?

Zeigt der Selbsttest ein positives Ergebnis an, so müssen die betroffenen Kinder von anderen Personen isoliert werden.

- a. Wurde der Selbsttest zu Hause durchgeführt, dürfen die Kinder nicht mehr in die Kindertagesstätte/die Kindertagespflegestelle gebracht werden – die Kindertagesstätte/die Kindertagespflegestelle muss darüber in Kenntnis gesetzt werden. Es muss unverzüglich durch die Eltern/Personensorgeberechtigten die Abklärung in einem Testzentrum, beim Hausarzt oder Kinderarzt erfolgen.
- b. Wurden die Kinder in der Kita getestet, sind sie unverzüglich von den anderen Kindern zu separieren. Die Kita informiert die Eltern/Personensorgeberechtigten, damit diese ihr minderjähriges Kind abholen, sofern es nicht nach Hause geschickt werden kann. Eltern/Personensorgeberechtigte müssen dann mit dem Kind sofort die Kindertagesstätte/die Kindertagespflegestelle verlassen. Es muss unverzüglich durch die Eltern/Personensorgeberechtigten die Abklärung in einem Testzentrum, beim Hausarzt oder Kinderarzt erfolgen.
- c. Erst wenn der PCR-Test ebenfalls positiv ist, liegt tatsächlich eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion vor.
- d. Bis zur Vorlage des Ergebnisses des PCR-Tests müssen sich die betroffenen Kinder (Kinder mit positivem Selbsttest) in häusliche Quarantäne begeben. Es wird empfohlen, aufgrund des Verdachtes einer Infektion auch die Geschwisterkinder nicht in die Kindertagesstätte/ die Kindertagespflegestelle zu bringen.
- e. Die Eltern/Personensorgeberechtigten unterrichten die Kita-Leitung bzw. die Kindertagespflegeperson über einen positiven PCR-Test und bei Kenntnis über die eingeleiteten Maßnahmen des Gesundheitsamtes.

8. Monitoring der Teststrategie

Für den Zeitraum der Sommerferien – 24.06.2021 – 07.08.2021 - melden:

- a) die Landkreise und kreisfreien Städte die Anzahl der insgesamt ausgelieferten Tests
- b) die Leitungen oder Träger der Kindertagesstätten/Kindertagespflegestellen die Anzahl der an die Eltern/Personensorgeberechtigten ausgegebenen Selbsttests
- c) die Landkreise und kreisfreien Städte – hier erfasste Daten der Gesundheitsämter - die Anzahl der bestätigten positiven Fälle (Anzahl der bestätigten PCR-Tests) im Bereich der Kindertagesbetreuung im Hortbereich
- d) die Landkreise und kreisfreien Städte - hier erfasste Daten der Gesundheitsämter - die Anzahl der Quarantänefälle im Bereich der Kindertagesbetreuung im Hortbereich (bezogen auf die Kinder)

Durch dieses aufgezeigte Monitoring besteht die Möglichkeit der Validierung der Datenerfassung durch das Gesundheitsamt und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe - eine dadurch belastbare Datenerfassung/-lage für das Land.

Diese Meldungen sollen bis zum 13.08.2021 an die zuständigen Jugendämter übermittelt werden, die die für den Landkreis/die kreisfreie Stadt zusammengefassten Daten bis zum 20.08.2021 an das zuständige Fachreferat 22 des MBSJ senden. In der Anlage 5 ist ein Meldebogen beigefügt worden.

Die Dokumentationsdaten für das Monitoring vor Ort verbleiben beim Träger der Kindertagesstätte/in der Kindertagesstätte bzw. in der Kindertagespflegestelle und werden in einem separaten Dokumentationsordner aufbewahrt. Die personenbezogenen Unterlagen werden, soweit keine Infektionen auftreten oder das Gesundheitsamt etwas anderes bestimmt, nach Ablauf von einem Monat nach dem jeweiligen Monatsende vernichtet bzw. gelöscht.